

übriget für ihn nichts anderes, als die Verfügung der vom Apostol. Stuhle bestätigten Statuta Leodiniensia vom Jahre 1851 zu beachten, welche vorschreiben: „Ad Ordinarium remittantur, qui consensum parentum obtinere non valuerunt.“ Hiedurch wird zugleich der Anordnung der Anweisung für geistliche Gerichte §. 70 entsprochen, wo es heißt: „Die Sache ist vor den Bischof zu bringen . . . wenn aus irgend einer . . . Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.“ „Bis zum Eintreffen des bischöflichen Bescheides hat sich der Pfarrer jeder weiteren Amtshandlung in Bezug auf Ehe-Verkündigung und Trauung zu begeben.“ Schließlich sei noch aus demselben Werke angeführt, daß auch das bürgerliche Gesetz die Unehrbartigkeit jener Kinder ahndet, welche, wenn sie auch schon großjährig sind, dennoch gegen den Willen der Eltern oder ohne Wissen derselben sich verehelichen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt: §. 1222. „Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Eltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben.“ Hierzu bemerkt Antschker's Eherecht: „Dasselbe gilt zu Folge §. 1231 des allg. bürgerl. Gesetzbuches von der Ausstattung, welche die Eltern des Bräutigams diesem nach Maßgabe ihres Vermögens geben sollen.“

Steinhaus.

Pfarrv. P. Severin Fabiani.

X. (Ort der feierlichen Trauung.) In das Pfarramt B. brachte die Brant Claudia die behufs Verehelichung mit ihrem in W. wohnhaften Bräutigam Titus erforderlichen Documente; aus diesem und dem mit der Brant vorgenommenen Examen ergab sich, daß kein Hinderniß, noch Verbot der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehe. Nur bei der

„Brautlehre“ äußerte Claudia, ihr Bräutigam habe sie brieflich beauftragt, dem Pfarrer zu melden, daß er durchaus nicht Willens sei, vor der Trauung zu beichten.

Auf diese Aeußerung hin legte der Pfarrer der Claudia in aller Güte die Pflichten katholischer Nupturienten ans Herz und ersuchte dieselbe, dahin zu wirken, daß Titus seinen Sinn ändere. Claudia versprach, diesen Versuch zu machen, aber schon etliche Tage später erhielt der Pfarrer folgendes Schreiben von Titus:

„Da ich als wissenschaftlich gebildeter Mann sehr gut weiß, was ich von den katholischen Ceremonien und Gebräuchen zu halten habe, so mögen Sie ein für allemal die Versicherung hinnehmen, daß Ihre Mühe, mich zum Beichtengehen zu bewegen, erfolglos sei. — Sollten Sie sich daher genöthiget sehen, mir und meiner Braut die Trauung zu verweigern, so ersuche ich höflichst um eine Bestätigung hierüber zu Händen meiner Braut. Im Falle Sie aber mit Ihrer Pflicht als katholischer Priester nicht in Conflict gerathen, indem Sie unsere Trauung auch ohne unsere Beicht vornehmen, erlaube ich mir noch die Bitte, die Trauung in der Pfarramtskanzlei und nicht in der Kirche vorzunehmen.

Sollte es Ihnen indeß nicht möglich sein, die eine oder die andere meiner Bitten zu realisiren, so würde ich mich genöthigt sehen, gänzlich aus dem Verbande der römisch-katholischen Kirche zu treten und auch die unserer Ehe entspringenden Nachkommen weder taufen, noch sonst zum katholischen Glauben erziehen zu lassen. Dies ist und bleibt mein fester, unabänderlicher Entschluß. Mit aller Hochachtung: Dero ergebenster Titus.“ W., am 1870.

Die schriftliche Antwort des Pfarrers lautete dahin, dieses Schreiben habe ihn mit tiefster Betrübniß erfüllt, er bitte nochmals, der Bräutigam möge seines Seelenheilcs wegen seiner Pflicht als Katholik durch eine gute Beicht nachkommen; — jedoch werde er auch ohne vorausgegangene Beichte die Trauung vornehmen, aber nur in der Kirche und nicht in der Kanzlei.

In Folge dieses Schreibens erschien über Weisung des Bräutigams Claudia mit zwei Männern vor dem Pfarrer in B. und stellte die Anfrage, ob er (der Pfarrer) sie (Titus und Claudia) auch ohne vorhergegangene Beicht und

außerhalb der Kirche trauen werde. Der Pfarrer antwortete, daß er bezüglich der Beichte dem Titus schon das Entsprechende geschrieben habe und nicht abgeneigt sei, von dieser Forderung abzustehen, nachdem er hierüber noch mit dem Bräutigam werde gesprochen haben; — daß er aber die Trauung nur in der Kirche und nicht außerhalb derselben halten werde.

Nach dieser Erklärung verfügte sich die Braut Claudia mit den zwei Zeugen zur k. k. Bezirkshauptmannschaft A. und gab dort zu Protokoll, der Pfarrer in B. verlange vor der Trauung Beicht und Communion des Bräutigam und wolle die Trauung nur in der Kirche vornehmen; außerhalb der Kirche verweigere er die Trauung. Da nun die Gründe, aus denen die Trauung verweigert werde, im Gesetze nicht enthalten seien, so ersuche sie um Vornahme des Aufgebotes und Entgegennahme der Eheerklärung Seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft A. Die beiden Zeugen gaben die Aeußerung des Pfarrers bezüglich der Beicht richtiger an als Claudia und bestätigten, daß derselbe die Trauung nur in der Kirche vornehmen wolle.

Einige Tage hernach erhielt Claudia eine Entscheidung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft, worin ihr mitgetheilt wurde, daß ihrem Begehren um Vornahme des Aufgebotes und Entgegennahme der Eheerklärung aus dem Grunde Folge gegeben werde, weil das Gesetz nicht bestimmt, daß die Trauung in der Kirche geschehen müsse, sondern nur verlangt, daß die Einwilligung vor dem Seelsorger abgegeben werde. Diese Einwilligungs-Erklärung sei keine kirchliche Handlung und könne demnach auch außerhalb der Kirche geschehen; wie denn auch Katholiken manchmal mit bischöflicher Einwilligung außerhalb der Kirche getraut werden. Zugleich wurde auch das Ehe-Aufgebot an der Tafel bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft affigirt.

Dagegen richtete nun das Pfarramt B. nachstehenden

Protest an die hohe k. k. Statthalterei: Der ergebenst Gefertigte hält es für seine Pflicht, folgenden Fall zur höheren Entscheidung, resp. als Protest gegen das Vorgehen der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft N. vorzulegen.

Titus, Privat in W. und Claudia, Privatierswaise in B. wollen mitsammen eine Ehe schließen und sind bereits dreimal, sowohl in W., als auch in B. verkündet worden. Der Bräutigam wollte zur Trauung hieher kommen.

Wie der beigezeichnete Brief zeigt, verlangte derselbe die Trauung außerhalb der Kirche. Der Gefertigte erklärte, daß dieses zu bewilligen nicht in seiner Macht stehe, daß er aber bereit sei, in herkömmlicher Weise, selbst zu einer Tageszeit, wo Niemand in der Kirche wäre — die Ehe-Erklärung entgegen zu nehmen.

Nun hat aber die Braut Claudia sich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gewendet und dort die Vornahme des Aufgebotes und die Entgegennahme der Ehe-Erklärung nachgesucht. Das Eheaufgebot ist von der genannten Behörde auch bereits affigirt worden. Der Gefertigte glaubt aber, daß in diesem Falle kein Grund zur Vornahme der sogenannten Civil-Verkündigung und Civilehe vorhanden sei; denn:

I. Nach Artikel II des I. Gesetzes vom 25. Mai 1868 kann das sogenannte Civilaufgebot und die Civil-Eheschließung nur dann stattfinden, wenn ein berufener Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe verweigert, was Beides hier nicht der Fall ist.

II. Der §. 75 des a. b. G. B., auf welches sich das vorcitrirte Gesetz beruft, sagt: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehen.“ Ueber den Ort, an welchem diese Erklärung abzugeben ist, sagt das Gesetz nichts — und ist mithin jener Ort gemeint, welchen der betreffende Seel-

forger nach den Vorschriften seiner Kirche dazu zu wählen hat. Dafür spricht auch die immerwährende Auslegung seit dem Jahre 1812, ja seit dem Jahre 1783.

III. Die Berufung auf Art. XIV des Staatsgrundgesetzes II vom 21. December 1867 geht hier nicht an. Titus wird ja zu keiner kirchlichen Handlung gezwungen. Er mag das Stehen vor dem Altare ansehen, als was er es ansehen will — es bleibt für ihn die feierliche Erklärung der Einwilligung.

IV. Ferner ist in dem genannten Artikel XIV ein allgemeines Gesetz ausgesprochen, welches erst der speciellen Durchführung bedarf. Ungeachtet dieses Artikels XIV schreibt das confessionelle Gesetz III vom 25. Mai 1868 in Nr. I das Religionsbekenntniß der Kinder vor und verlangt deren Taufe.

Aus diesen Gründen glaubt der Gefertigte, es liege hier kein gesetzlicher Grund zur Eingehung einer sogenannten Noth-Civilehe vor und bittet Eine hohe k. k. Statthalterei, eine Entscheidung hierüber zu geben oder höheren Ortes zu erwirken und nöthigenfalls bis zum Herablangen derselben die Eingehung der beabsichtigten Civilehe zu sistiren, mit welcher Bitte der Gefertigte nur seiner Pflicht nachgekommen zu sein glaubt. Pfarramt Z., den . . . 1870. N. N., Pfarrer.

Schon nach acht Tagen erhielt das Pfarramt Z. folgende Zustellung vom k. k. Bezirkshauptmann in A.

An Se. Hochwürden, den Herrn N. N., Pfarrer in Z.

In der Anlage übergebe ich Ihnen eine Abschrift der Entscheidung des Herrn k. k. Statthalters vom . . . ten d. M., Z. . . über Ihre Vorstellung gegen die von mir bewilligte Vornahme einer Noth-Civilehe zwischen den Bräutleuten Titus und Claudia. Die Beilage Ihrer Vorstellung, d. i. ein Brief des Titus, folgt zurück. A., am . . . 1870. N. N., k. k. Bezirkshauptmann.

Die genannte Statthalterei-Entscheidung lautete:

An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in A.

Mit Beziehung auf den Bericht vom . . . d. M., Z. . . , betreffend die Ehe-Angelegenheit der Bräutleute Titus und Claudia wird

Euer Wohlgeboren unter Rückschluß der Beilage Nachstehendes bedeutet:

Aus der Eingabe des Pfarrers N. N. in Z. vom . . . ten d. M. und den vorgelegten Acten geht hervor, daß der genannte Pfarrer die Entgegennahme der feierlichen Erklärung zur Einwilligung in die Ehe der bezeichneten Brautleute keineswegs verweigert, daß derselbe vielmehr zur Vornahme dieses Actes jederzeit bereit ist und lediglich das willkürliche und unberechtigte Verlangen des Bräutigams, den Trauungsact in der Pfarrkanzlei statt in der Kirche zu vollziehen, abgelehnt hat.

Da sonach die im Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. XIX. c.) für das Einschreiten der weltlichen Behörde gestellte Bedingung im vorliegenden Falle nicht erfüllt ist, so finde ich mich bestimmt, die dortige Entscheidung vom . . ten d. M., Z. . . ., womit der Bitte der Claudia, ihre mit Titus vorhabende Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen, Folge gegeben wurde, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben und fordern E. W. auf, hievon die Braut Claudia zu verständigen, sowie auch den Pfarrer N. N. in Z. anlässlich seiner vorliegenden Eingabe in Kenntniß zu setzen.

Insoweit in dem mit Claudia und den beiden Zeugen am . . ten aufgenommenen Protokolle die Angabe enthalten ist, daß der Pfarrer N. N. überdies die Forderung gestellt habe, daß der Bräutigam vor der Trauung die heil. Communion empfangen, so wird bemerkt, daß, nachdem von dieser Bedingung weder in der inbezogenen dortigen Entscheidung, noch in der Eingabe des mehrgedachten Pfarrers vom . . ten d. M. eine Erwähnung geschieht, zudem die Angabe der Claudia über diesen Punkt von jener der beiden Zeugen wesentlich differirt, angenommen werden muß, daß diesfalls ein Anstand zur Zeit der dortigen Entscheidung vom . . ten d. M., Z. . . ., nicht mehr bestand.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, falls der Pfarrer N. N. auf diese Bedingung dennoch zurückkommen und von deren Erfüllung die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe abhängig machen sollte, die Inanspruchnahme der dortigen Amtshandlung zur Eheschließung der in Rede stehenden Brautleute auf Grund des citirten Gesetzartikels keinem Anstande unterliegen würde.

Ich muß jedoch Ew. Wohlgeboren aufmerksam machen, daß hierzu die Bitte der Braut allein nicht genüge, sondern das Ansuchen von beiden Eheverbern einverständlich gestellt werden müsse, umso mehr, als der Bräutigam in seinem vorliegenden Schreiben an den Pfarrer in Z. für den Fall der Verweigerung der von ihm gestellten Bedingungen nicht die Eingehung einer Noth-Eivilehe,

sondern seinen Austritt aus der katholischen Kirche in Aussicht stellt und diesem seinem Entschlusse von der Braut nicht eigenmächtig entgegengehandelt werden kann. L., am . . . 1870. Der k. k. Statthalter: N. N.

Eine gleiche Mittheilung wurde mutatis mutandis vom k. k. Bezirkshauptmanne in A. auch der Claudia zugestellt, die Ehe-Verkündigung wurde von der Anschlagtafel abgenommen und auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Titus, welcher unter Einem mit dem ersten bezirkshauptmannschaftlichen Entscheide an die Braut eine Civil = Aufgebotsanzeige mitgetheilt worden war, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in A. verständiget, daß das Ehe-Aufgebot von der Anschlagtafel sofort abzunehmen sei.

Gegen diese Verfügung der k. k. Statthalterei ergriff Titus den Recurs an den Herrn Minister des Innern, aber ohne Erfolg. Denn schon nach etlichen Wochen wurde beiden Brautpersonen vom k. k. Bezirkshauptmanne in A. folgende Mittheilung zugestellt: „Der Herr Minister des Innern hat laut hohen Erlasses vom . . ten d. M., Z. 3752, Ihrem Recurse wider die Entscheidung der k. k. Statthalterei in L. vom Z. . . . keine Folge zu geben befunden, weil die im Gesetze vom 25. Mai 1868 für die Zulässigkeit der Abgabe der feierlichen Erklärung der Ehe-Einwilligung vor der weltlichen Behörde geforderte Bedingung nicht vorhanden ist. Hievon setze ich Sie unter Rückstellung Ihrer Recursbeilagen in Kenntniß.“ A., am . . . 1870. N. N., k. k. Bezirkshauptmann.

Titus wollte nun confessionslos werden; da jedoch Claudia zum öffentlichen Abfalle von der katholischen Kirche nicht zu bewegen war und Titus vom rechtskundigen Verfasser seines Recurses in Erfahrung brachte, daß zwischen einem Confessionslosen und einer Christin in Oesterreich nicht einmal eine Noth-Civilehe möglich sei, fügte er sich in's Unvermeidliche und schritt ohne vorhergegangene Beicht vor dem Altare in der Kirche zur Eheschließung, nachdem auch noch

das hochwürdigste Ordinariat an die äußerste Grenze der Milde gegangen war und die Trauung tempore vetito und Nachmittags bewilliget hatte.

Für den Pfarrer war die Bornahme dieser Copulation selbstverständlich ein höchst unerquicklich Ding.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Ein protestantisch getaufter Knabe will katholisch sein.)

Der Knabe Ludwig G., 13 Jahre alt, wohnhaft in der Pfarre L., protestantisch getauft in M., wurde jedoch katholisch erzogen, und wohnte auch stets dem katholischen Religionsunterrichte in der Schule bei. Er will Katholik sein und seine Eltern wollen dasselbe. Da nun der Knabe zum Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars zugelassen werden soll, so fragt es sich, ob in diesem Falle vorerst eine eigentliche Conversion nothwendig sei?

Ueber geschehene Anfrage beim bischöflichen Ordinariat erging an den Seelsorger von L. die motivirte Weisung: „Da Ludwig L. gültig getauft, von seinen Eltern katholisch erzogen worden und auch den katholischen Religionsunterricht genossen habe, auch noch nicht confirmirt sei, so sei er ohnehin katholisch, folglich von einer Conversion keine Rede. Ferner sei vom Pfarrer in L. mit dem Knaben und seinen Angehörigen in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, derselbe gehörig zu unterrichten und dann ohne weiters zum Empfange der hl. Sakramente zuzulassen. Schließlich habe der genannte Seelsorger unter Anschluß des Protokolls und der Bestätigung des Empfanges der hl. Sakramente an's bischöfliche Consistorium zu berichten.

In einer weiteren Eingabe an das bischöfliche Ordinariat, unter Beischluß des Entwurfes des Protokolles stellte genannter Pfarrer folgende Fragen: 1. Ob die Tauf-Ceremonien bedingnißweise nachzuholen seien? 2. Ob an die Behörden eine Anzeige zu machen sei? 3. Ob eine Eintragung in's Taufbuch